

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 28.05.1997 die folgende Satzung zu Ergänzungen und Änderungen zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.10.1994 beschlossen:
Ergänzung (einfügen nach 2. Abschnitt § 8):

§9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 377 AO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße in Höhe von 10 v. H. des Grundbetrages nach § 8 dieser Satzung, höchstens jedoch mit 1.000,00 DM geahndet.

(3) Die Stadt Radeberg ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Anmeldepflicht gemäß § 7 (1) dieser Satzung die Anzahl der aufgestellten Geräte zu schätzen und danach die Steuer zu erheben sowie die Geldbuße festzusetzen.

Änderungen: - aus 3. Abschnitt wird 4. Abschnitt - aus § 9 wird § 10
- aus § 10 wird § 11

Radeberg, den 28.05.1997

Gerhard Lemm
Bürgermeister